
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittetal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 1

Donnerstag, den 15. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 - 4	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 18.12.2014 und Bekanntmachungsanordnung
Seite 5	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2015
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung der 3. Satzung
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
des Kreises Mettmann
vom 18.12.2014**

Verwaltungsgebührensatzung

vom 31.10.2002

(Abl. ME vom 30.11.2002, S. 110 ff.)

- in der seit dem 01.01.2015 geltenden Fassung -

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 SGV NFW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 31.10.2002 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen**

- (1) Für die im Gebührentarif (Anlage zu dieser Satzung) genannten Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2**Entstehung der Kostenschuld (Gebühren und Auslagen)**

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den/die Gebührenschildner/in sowie auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsleistung maßgebend.

§ 4**Kostenersatz**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer:
 - a) die Verwaltungsleistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
 - b) die Kostenschuld durch eine vor dem zuständigen Fachamt abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld einer/einer Dritten kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5**Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei:
 - a) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe;
 - b) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Kreises betreffen;
 - c) Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
 - d) mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen;
 - e) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke;
 - f) Verwaltungsleistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öf-

fentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;

- g) Verwaltungsleistungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.
- (2) Verwaltungsleistungen nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz NW in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

§ 6**Auslagenersatz**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten sowie Kosten der Datenfernübertragung bzw. des Datenträgeraustausches oder weiterer elektronischer Medien,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Auslagen können auch in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

§ 7**Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte kann Gebühren- und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

§ 8**Gebühren in besonderen Fällen**

Für die Ablehnung oder die Zurücknahme sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9**Fälligkeit**

- (1) Gebühren und Auslagen (Kosten) werden mit Beendigung der Verwaltungsleistung zur Zahlung fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.

§ 10**Kostenerstattung im Vorverfahren**

Für die Erstattung von Kosten im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (Vorverfahren) gelten die Vorschriften des § 80 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.12.1992 außer Kraft.

**3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
des Kreises Mettmann vom 18.12.2014**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 18.12.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002 beschlossen:

Artikel I

Gebührentarif
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002)

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
A		
Alle Dienststellen		
1.	Für schriftliche Auskünfte, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung sowie für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/2 Std.	15,00
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene 1/2 Std.	22,00
3.	Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen; Bemessungsgrundlage: Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	2 v.H. des Wertes 50,00
4.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklärungen für das Grundbuch Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	20,00 12,00
5.	Beglaubigung - von Unterschriften oder Handzeichen - von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen für jede Seite - von Zeugnissen anlässlich der Bewerbung für Schüler/innen	2,50 2,50 gebührenfrei
6.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen kreisrechtlicher Vorschriften - für jede angefangene Seite Mindestgebühr: - für die Kreisrechtssammlung - für den Jahresbericht des Amtes f. Verbraucherschutz (ausgenommen für Institute deren Berichte der Kreis kostenfrei erhält)	0,50 2,00 15,00 10,00
7.	Für die Erstellung von Ablichtungen (Personal- und Sachkosten) bis zum Format DIN A 4 - für jede Seite - bei größerem Format für jede Seite	0,20 0,40
8.	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, beträgt die Gebühr	15,00 bis 500,00
9.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,17
10.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50
B		
Prüfungsamt		
11.	Die Gebühr für Prüfungen bei Zweckverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinen und dgl., die das Rechnungsprüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, für jede angefangene Prüfungsstunde (Bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben des Kreises entstehen keine Gebühren.)	59,00
C		
Straßenverkehrsamt		
12.	Auskünfte über verkehrs- und signaltechnische Maßnahmen je angefangene 1/2 Std.	26,00
D		
Vermessungs- und Katasteramt		
13.	Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes für freiwillige Leistungen	
13.1	Für reproduktionstechnische Arbeiten, soweit sie nicht nach der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 21.01.2002 (SGV NRW 7134) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen sind, werden die Gebühren nach der zur Zeit geltenden Preisliste für die digitale Reproduktion erhoben.	
13.2	Bei der Nutzung von kommunalen Geodaten erfolgt die Abrechnung nach den von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten „Lizenzmodellen für kommunale Geodateninfrastrukturen (LN-GDI.KOm)“ in der jeweils gültigen Fassung.	
13.3	Beim Vertrieb von analogen kartographischen Erzeugnissen des Kreises Mettmann richten sich die Preise und die Rabattsätze nach dem Kartenverzeichnis im Kundenzentrum des Vermessungs- und Katasteramtes in der jeweils aktuellen Fassung.	
E		
Liegenschaftsamt		
	Neben der Gebühr nach Tarif Nr. A, Tarifpunkt 2, fallen zusätzlich folgende Genehmigungsgebühren bei Amtshandlungen des Liegenschaftsamtes an:	
14.	Sondernutzungsgebühren nach § 20 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW): Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge (Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung) (Sondernutzungsrecht nach § 18 und 19a StrWG NRW)	
14.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerischen und sonstigen <u>nicht gewerblich</u> genutzten Grundstücke: jährlich	14,00 bis 336,00
14.2	Zugänge von <u>nicht gewerblich</u> genutzten Grundstücken: jährlich	14,00 bis 336,00
14.3	Zufahrten zu <u>gewerblich</u> genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gärtnerereien, Lehmgruben, Gaststätten: jährlich	70,00 bis 700,00
14.4	Zugänge von <u>gewerblich</u> genutzten Grundstücken: jährlich	35,00 bis 343,00
14.5	Zufahrten von bebauten oder in Bebauung befindlichen Wohneinheiten - je Wohneinheit jährlich	15,00 bis 64,00

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
15.	Sondernutzungsgebühren nach § 25 StrWG NRW für bauliche Anlagen an Straßen	
15.1	Vorübergehende Aufstellung von Baucontainern, Großraumbehälter, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Materialien, Einrichtung von Kabelbrücken, etc. - m ² / je angefangener Monat	5,40
15.2	Vorübergehende Aufstellung z.B. Abstellen von Fahrzeugen ohne Werbung, Verkauf von Kartoffeln oder Blumen etc., fahrbaren Imbissständen, Wertstoff- und Sammelcontainer, etc. - m ² / je angefangener Monat	3,85
15.3	Wartehallen / Fahrgastunterstände einschließlich Werbeflächen - m ² Werbefläche / je angefangener Monat	2,70
15.4	<u>Gewerbliche</u> Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel, etc. - einmalig für 5 Jahre nach Ablauf des Antragsjahres - jeweils auf Antragsverlängerung vor Ablauf, für jede weitere 5 Folgejahre	60,00 48,00
15.5	<u>Nicht gewerbliche</u> Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel, etc. - einmalig für 5 Jahre nach Ablauf des Antragsjahres - jeweils auf Antragsverlängerung vor Ablauf, für jede weitere 5 Folgejahre	25,00 20,00
15.6	Werbung / Werbeflächen der Außenwerbung - m ² / je angefangener Monat	2,70
15.7	Abgestellte Fahrzeuge zum Zweck der Werbung mit Werbefläche größer 1,0 m ² - m ² / je angefangener Tag	0,90
16.	Sondernutzungsgebühren nach § 21 StrWG NRW für besondere Veranstaltungen	
16.1	Besondere Veranstaltungen (z.B. Flugplatzfest, Radrennen, Cettcar-Rennen,...) Wenn Verkehrsbeschränkungen nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) <u>nicht</u> erforderlich werden - je Veranstaltung pro Tag	130,00
17.	Erteilung von Zustimmungen gem. Telekommunikationsgesetz § 142 (6) in Verbindung § 68 ff und andere TK-Verwaltungsleistungen	
17.1	Änderung vorhandener oder Neuverlegung von Telekommunikationslinien (TK-Leitungen, auch Steuerkabel) gem. Telekommunikationsgesetz	32,00 bis 2.500,00
18.	Erstattung von Unfallschäden durch Dritte an Kreisstraßen und deren Nebenanlagen	
18.1	Einsatzkosten von Fahrzeugen (bis 3,5t) / je km	0,60
18.2	Ersatz beschädigter Verkehrszeichen, Leitpfosten, Rohrpfosten ect. je Stück, Ersatz beschädigter Leitplanken je laufender Meter, Kosten für die Beantragung der Verkehrssicherheit	12,00 bis 350,00 35,00 bis 50,00 99,00
18.3	Bankettregulierung (Beseitigung eines Flurschadens) inklusive Material je angefangene halbe Stunde	22,00
18.4	Einsatz von Ölbindemittel je angefangener Sack je 20 kg	15,00
19.	Personalkosten	
19.1	Personalkosten für alle Tätigkeiten der Tarifnummern E 14 – E 18, soweit diese nicht durch Tarifposition A 2 abgedeckt sind, je angefangene ½ Stunde	22,00
F	Kreisarchiv	
20.	Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u. ä. sowie technische Hilfen je angefangene ½ Stunde	20,00
20.1	Verwertungsrechte je Seite bzw. Einzelstück; für das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage - bis 2.000 Exemplare - bis 10.000 Exemplare - je weitere angefangene 10.000 Exemplare - bis zu einem Höchstsatz von	30,00 60,00 30,00 250,00
20.2	Für das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart)	5,00 bis 60,00
G	Planungsamt	
21.	Landschaftsplan und sonstige Auskünfte und Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (LIS)	
21.1	1 Textband „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (Gesamtausgabe der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen)	12,00
21.2	1 stadtbezogene Festsetzungskarte „Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (großformatiger Farbausdruck, Maßstab 1 : 10.000)	12,00
21.3	1 kompletter Kartensatz (12 Einzelkarten) zusammen mit dem Textband	130,00
21.4	CD „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“	5,00
21.5	Auszüge aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS), Text/Karten, individuell erstellt: - A 4-Ausdruck pro Seite (bis 10 Seiten kostenlos) - A 3-Ausdruck pro Seite (bis 5 Seiten kostenlos)	0,50 1,00
21.6	Digitale Daten aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS) u. a. PDF, ArcGIS-Daten, DXF, Rasterdaten:	nach Aufwand (Stundensätze gehobener Dienst)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage zu den Tarifstellen E 14.1 bis 14.5 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann

Punktetabelle in Anlehnung an das Straßen- und Wegegesetz NRW (Anhang 4.1) zur Ermittlung des Gebührenrahmens aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Tarifstelle:
Zahlungsintervall: jährlich

		Punkte	Auswertung
Bedeutung der Straße im Netz	gering	1	
	normal	2	
	groß	3	
Ausbauzustand	kein Ausbau	1	
	durchgeführter Zwischenausbau	2	
	neu ausgebaut	3	
zulässige StVO Geschwindigkeit	bis 60 km/h	1	
	bis 80 km/h	2	
	über 80 km/h	3	
Verkehrsdichte der Straße	bis 2.000 Kfz/Tag	1	
	bis 4.000 Kfz/Tag	2	
	bis 6.000 Kfz/Tag	3	
	bis 8.000 Kfz/Tag	4	
	bis 10.000 Kfz/Tag	5	
	über 10.000 Kfz/Tag	6	
Stärke des Anliegerverkehrs (Tarifstelle 14.1, 14.2, 14.3, 14.4)	bis 10 mal/Tag	1	
	bis 20 mal/Tag	2	
	bis 50 mal/Tag	3	
	über 50 mal/Tag	4	
je Wohneinheit (Tarifstelle 14.5)		1	
Punktzahl gesamt			

Sondernutzungsgebühr (jährlich)

Punkte	Tarif	Tarif	Tarif	Tarif	Tarif
	14.1	14.2	14.3	14.4	14.5
5	14,00	14,00	70,00	35,00	15,00
6	37,00	37,00	115,00	57,00	18,50
7	60,00	60,00	160,00	79,00	22,00
8	83,00	83,00	205,00	101,00	25,50
9	106,00	106,00	250,00	123,00	29,00
10	129,00	129,00	295,00	145,00	32,50
11	152,00	152,00	340,00	167,00	36,00
12	175,00	175,00	385,00	189,00	39,50
13	198,00	198,00	430,00	211,00	43,00
14	221,00	221,00	475,00	233,00	46,50
15	244,00	244,00	520,00	255,00	50,00
16	267,00	267,00	565,00	277,00	53,50
17	290,00	290,00	610,00	299,00	57,00
18	313,00	313,00	655,00	321,00	60,50
19	336,00	336,00	700,00	343,00	64,00

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 06. Januar 2015

Kreis Mettmann
Martin M. Richter
Kreisdirektor und Kreiskämmerer

Kreis Mettmann**Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2015**

Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 – in der zur Zeit geltenden Fassung – gebe ich die nachstehenden Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2015 durchgeführt wird:

Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil findet am Montag, den **20.04.2015** um 15.00 Uhr in 40822 Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Raum 4.146, statt. Die landeseinheitliche Festlegung dieses Termins erfolgte durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Jagdbehörde.

Mündlich-praktischer Teil

Der mündlich-praktische Teil ist für die Zeit vom **21.04. – 23.04.2015** vorgesehen. Die Prüfung findet in 40822 Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Raum 4.146, statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann ein Prüfungstag gestrichen werden.

Schießprüfung

Das Prüfungsschießen findet am Montag, den **27.04.2015**, beginnend um 08.30 Uhr auf dem Schießstand Vluynbusch, Geldernsche Str. 443 a in 47506 Neukirchen-Vluyn, statt.

Zulassung zur Jägerprüfung

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zum **19.02.2015** unter Beifügung eines Führungszeugnisses, das am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als 6 Monate sein darf, bei der Kreisverwaltung Mettmann, Untere Jagdbehörde, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, einzureichen. Der Anmeldung sind noch ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als ein Jahr sein darf sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004, beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine sog. Ausschlussfrist handelt, d.h. später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr beträgt insgesamt 250 € (30 € Zulassungsgebühr sowie 220 € Prüfungsgebühr). Der Nachweis über die Einzahlung muss ebenfalls dem Antrag beigelegt werden.

Prüfungsbewerber müssen vor Beginn der Jägerprüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Liegen Versagungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vor, kann eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

Termin für die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2015

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird in diesem Jahr am **28.07.2015** stattfinden.

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zum **27.05.2015** bei der Kreisverwaltung Mettmann, Untere Jagdbehörde, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, einzureichen. Die Zulassungsgebühr für die Nachprüfung zur Jägerprüfung beträgt 30 €; für jeden Prüfungsteil werden 80 € Prüfungsgebühr erhoben (insgesamt höchstens 190 €).

Mettmann, den 13. Januar 2015

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
König

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 2514685 neu: 3012514687
alt: 30691113 neu: 3001350747

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 08. Januar 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt: 21204226 neu: 3000063598

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 08. Januar 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf